

Chemnitz, 30.11.2020

Liebe Geschwister im Gemeinschaftsverband,

wir werden Corona nicht los – und wir werden das Corona-Regelsystem nicht los. Und es gibt Streit darüber, was von beiden schlimmer ist: das Virus oder die Regeln. Schlimm ist der andauernde Zustand, daß alle Bestandteile unserer Gemeinschaftlichkeit, die mit Nähe verbunden sind (und das sind sehr viele) nun das Etikett „Gefahr“ aufgeklebt bekommen haben. Wir stellen fest: es fällt uns schwer, denn wirklichen Ersatz gibt es dafür nicht. Nichts ersetzt uns den Nächsten und die tatsächliche Nähe.

Mitten in diese Zeit gilt uns das Wort der Schrift: „Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer.“ (Wochenspruch Sach 9,9b). Wir warten auf die Wiederkunft unseres Herrn und Heilands, der uns auch in der Zeit des Wartens nicht fern sein will. Wir befinden uns im Advent, dessen geistlicher und traditioneller Kern eine Zeit der Besinnung, der Umkehr und des Fastens ist – wenngleich dies heutzutage kaum noch feststellbar scheint. Advent ist also eine Zeit der Vorbereitung – auf das (Wieder-)Kommen unseres Herrn und Erlösers Jesus Christus. Diese Zeit kann angefüllt sein mit vielerlei geistlichen Momenten und Zusammenkünften. Wir haben hierbei die Möglichkeit, unsere Stunden, Gottesdienste und Bibelstunden in unseren Gemeinschaftsräumen zu begehen. Die Beachtung des Corona-Regelsystems ist dabei Voraussetzung.

1. Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

Die **neue Allgemeinverordnung des Freistaats ist vom 1. Dezember bis 28. Dezember 2020 gültig**¹. Sie enthält u.a. schärfere Kontaktbeschränkungen. Diese sehen für Ansammlungen und Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum maximal fünf Personen aus höchstens zwei Hausständen vor. Anlässlich des Weihnachtsfestes sind ab 23. Dezember Treffen mit insgesamt zehn Personen aus dem Familien- und Freundeskreis zulässig (gezählt werden ausschließlich Personen ab dem 15. Geburtstag). Ausgenommen davon sind „Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sowie für Beerdigungen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist dabei einzuhalten.“

1.1. Was bedeutet das?

Weiterhin sind **Gottesdienste und Stunden, Bibelkreise und Hauskreise in den Gemeinschaftsräumen bzw. Kirchen erlaubt**. Wir können fröhlich unsere Zusammenkünfte haben – ebenso können wir in Freiheit überlegen, ob wir alle Zusammenkünfte tatsächlich abhalten wollen oder mit etwas weniger Zusammenkünften durch diese Zeit gehen. Hier gilt es, der Lage im Land wie der Situation vor Ort angemessen und verantwortlich zu entscheiden.

¹ <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2020-11-27.pdf>

Eigenverantwortung wie gesunder Menschenverstand können hier gute Ratgeber sein. Bei Beratungsbedarf kontaktiert den Landesinspektor unter JoergMichel@LKGSachsen.de oder Tel. 0371 515 930.

Voraussetzungen sind: Einhalten des Mindestabstandes von 1,5m. Damit entspricht die Personenobergrenze für unsere Zusammenkünfte der Anzahl von Personen, die unter Beachtung des Mindestabstandes Platz finden können (für Übertragungen in andere Räume gilt das entsprechend für jeden Raum). Weiterhin muß während der Zusammenkunft eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen werden. Liturgisch Handelnde können ohne Mundschutz agieren. Singen mit Mund-Nase-Bedeckung ist erlaubt. Die **Hygienekonzepte** sind entsprechend anzupassen und einzuhalten. Weiterhin ist eine verantwortliche Person zu benennen (siehe 3. Rahmenhygienekonzept).

Ab sofort können wieder Gemeinschaftsstunden / Gottesdienste **ins Netz übertragen** und abrufbar gehalten werden, die dabei natürlich die Hygieneregeln berücksichtigen. Vielen Dank für das Verständnis und alle Geduld (die ja nicht lange zu wahren brauchte).

1.2. Neu: Regelungen bei hoher Fallzahl positiv Getesteter im Landkreis / kreisfreier Stadt

Ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt werden die zuständigen kommunalen Behörden weitere Beschränkungen anordnen. Hier **achtet bitte selbst regelmäßig darauf, ob und welche Anordnungen der Landkreis / die kreisfreie Stadt anordnet!** Hierbei kann es hilfreich sein, daß sich auf Bezirksebene eine Person der Aufgabe stellt, mit dem Landkreis / der kreisfreien Stadt zu kommunizieren und das dann den betroffenen Orten mitteilt und als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Diese weiteren Regelungen werden auch unsere Zusammenkünfte betreffen: Dann sind die **Hygienekonzepte der besonderen Infektionslage anzupassen.** Dies kann durch Reduzierung der Teilnehmerzahl, der Dauer und des gemeinschaftlichen Gesangs der Zusammenkünfte erreicht werden. **Konkret bedeutet dies,** daß dann die Personenobergrenze auf die Hälfte der bisher in den Hygienekonzepten festgelegten Personenobergrenzen zu reduzieren ist. Die Dauer der Veranstaltung sollte auf 45 – 60 Minuten begrenzt werden. Das Singen ist auf ein bis zwei Lieder (z.B. je eins am Anfang und Ende) zu begrenzen und die Hygienekonzepte sind entsprechend anzupassen. Des Weiteren ist die Anzahl der Zusammenkünfte auf zwei pro Woche zu reduzieren.

1.3. Musik: Chöre, Singen, Bläser und Saitenspieler

Der Gemeindegesang ist in den Zusammenkünften erlaubt – aber **nur mit Maske** und unter den aktuellen **Abstands- und Hygieneregeln.** Beim Spielen liturgischer Musik einer Musikgruppe kann der Sänger die Mund-Nasenbedeckung weglassen; auf einen ausreichenden Mindestabstand (2-3m zu den Musikern; 4m zum Publikum) ist zu achten. Aufgrund des einzuhaltenden Mindestabstands und der durchgängigen Maskenpflicht ist das Auftreten von Chören in Räumlichkeiten nicht möglich. Es besteht natürlich auch die Möglichkeit, Musik von CD einzuspielen.

Posaunenchorproben und Bläsereinsätze: Die für diesen Monat vorgeschriebenen Kontaktbeschränkungen und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung machen grundsätzlich das Blasen in unseren Zusammenkünften unmöglich. Die Posaunenchöre werden von Stephan Hoffmann informiert.

Die **Saitenspielmusik** sind durch Michael Wittig informiert. Gerne wird dazu ermutigt, in Kleingruppen oder solistisch zu musizieren.

Alle geplanten **Chorleitertreffen** im Dezember müssen leider ausfallen.

1.4. Zusammenkünfte unter freiem Himmel

Für Gottesdienste unter freiem Himmel ist eine Vielzahl von Regelungen zu beachten. Hier ist eine Abstimmung mit den Kommunen und Behörden vor Ort im Vorfeld zu leisten. Auch hierbei hilft die Geschäftsstelle gerne, sollte dies gewünscht sein.

Wesentlich einfacher ist hier die Zusammenkunft von Geschwistern unter den beschriebenen Kontaktbeschränkungen über gemeinschaftliche Zusammenkünfte in unseren Räumlichkeiten hinaus. Ein Spaziergang, ein Telefonat, ein Schreiben: Kontakt halten, in Verbindung bleiben und sich gegenseitig stärken, ist einfach möglich.

1.5. Krippenspiele etc.

Krippen- oder Weihnachtsspiele können in Gottesdiensten / Zusammenkünften zu Weihnachten stattfinden, müssen aber **der Situation angemessen** sein. Es bietet sich an, die Stücke entsprechend abzuändern. Empfohlen werden Spiele mit kleiner Besetzung, die Szenengruppen in Familien zulassen oder mit Abstand gespielt und geprobt werden können. Durch einzelne Szenengruppen treffen sich auch in Proben nur einzelne Personen und Kontakte können reduziert werden.

2. Was tun, wenn Corona-positiv getestete Geschwister vorhanden sind?

Das erste: Ruhe bewahren. Lassen wir uns vom gesunden Menschenverstand leiten! Wer sich krank fühlt, Erkältungssymptome hat oder meint zu haben, soll, auch ohne getestet zu sein, zuhause bleiben und die anderen Geschwister schützen. Bei einem positiv Getesteten wissen wir im Allgemeinen, mit wem er in der letzten Zeit Kontakt hatte. So bleiben alle diese Geschwister erstmal der Gemeinschaft fern. Dies bleiben sie so lange, bis ein Testergebnis vorliegt oder die Quarantänezeit verstrichen ist. **Ziel ist es, unsere Veranstaltungen aufrecht zu erhalten und nur Erkrankte und Betroffene für die notwendige Mindestzeit von der Gemeinschaft zu trennen.**

Wenngleich die Rahmenbedingungen für Kultur und Freizeit stark beschnitten werden, so bleiben für unser Gemeinschaftsleben einige Möglichkeiten, Gemeinschaft zu leben! Ich möchte sehr herzlich dazu aufrufen, daß wir die Möglichkeit nutzen, auch unter diesen Umständen **ständig, kontinuierlich und wahrnehmbar unsere Stunden, Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen zu feiern!** Wir sollten dies auch dann tun, wenn zeitweise nur wenige kommen können. Die werden auch wieder mehr! Wichtig ist, daß wir als Landeskirchliche Gemeinschaften nicht aufhören, auf unsere Art und Weise, dem Herrn die Ehre zu geben!

3. Rahmenhygienekonzept

Ein Rahmenhygienekonzept ist im Anhang mitgesendet. Dieses muß ggf. um die eigenen Besonderheiten und die zusätzlichen Anordnungen des Landkreises/der kreisfreien Städte ergänzt werden. Eigenverantwortung wie gesunder Menschenverstand können hier gute Ratgeber sein. Bei Rückfragen wendet euch gerne per E-Mail oder Anruf in der Geschäftsstelle an mich (JoergMichel@LKG Sachsen.de sowie 0371 515 930).

Wichtige Punkte des Hygienekonzepts sind u.a. das Einhalten des Mindestabstands. Es bleibt dabei, daß während der gesamten Veranstaltung auch in Gemeinschaftsräumen eine Mund-Nasenbedeckung getragen werden muß. Ausnahmen sind: der liturgisch Handelnde, die Feier des Heiligen Abendmahls; Kinder und Schutzbefohlene, die nicht in der Lage sind, dies zu befolgen; medizinisches Attest.

Es wird ein verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts benannt.

Der Mindestabstand von 1,5m ist einzuhalten.

Daten sind zu erheben: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorzuhalten.

Gemeinsames essen und trinken, wie z.B. Kaffee und Kuchen etc. sind während und nach unseren Veranstaltungen nicht möglich.

Veranstaltungen in Privatwohnungen sind nicht mehr möglich, es sei denn, sie betreffen max. fünf Personen aus nur zwei Hausständen.

Liebe Geschwister, mitten in diese Zeit gilt uns das Wort der Schrift: „Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer.“ (Wochenspruch Sach 9,9b). Unser Herr und Heiland Jesus Christus kommt – wieder! Das gibt uns Anlaß und hoffentlich auch Zeit, einzustimmen in den sehr adventlichen Jubel der Maria „Meine Seele erhebt den Herrn, und mein Geist freuet sich Gottes, meines Heilandes; denn er hat die Niedrigkeit seiner Magd angesehen.“ (Lk 1,46ff). Maria weiß um die Verheißungen Gottes; ihr Herz und Sinn sind vom Wort Gottes erfüllt. ER selbst ist unser Trost und Halt in diesen schwierigen Zeiten. Geistlich gesehen, dürfen wir uns rückbinden und vergewissern, daß es unser Herr Jesus Christus ist, der im Regiment ist, der alles in seinen Händen hält und uns daraus alles gibt, was wir notwendigerweise brauchen.

Einen frohen und gesegneten Advent mit Zeiten der Stille und viel Freude in den Zeiten der Gemeinschaft möge der HERR uns allen bescheren.

Mit herzlichen Grüßen, auch im Namen der Leitung und

Gott befohlen

Dr. Jörg Michel

(Landesinspektor)